

Allgemeine Versicherungsbedingungen Reparaturkostenversicherung als Gruppenversicherung für die versicherte Person

Zwischen der Real Garant Versicherung AG (nachfolgend Versicherer) und dem Fahrzeughändler (Versicherungsnehmer) wird ein Gruppenversicherungsvertrag als Reparaturkostenversicherung geschlossen. Sie werden als versicherte Person auf Ihren Wunsch hin in diesen Gruppenversicherungsvertrag einbezogen. Versicherungsschutz besteht für das vom Versicherungsnehmer für Sie zur Versicherung angemeldete Fahrzeug in dem nachstehend genannten Umfang. Die Versicherung gilt für in Österreich gekaufte Fahrzeuge innerhalb Europas im geographischen Sinne.

Teil A - Leistungen und Ausschlüsse

In diesem Teil befinden sich Regelungen zu den Leistungen der Versicherung und zu den Ausschlüssen.

§ 1 Die von der Versicherung umfassten Teile

Die Versicherung bezieht sich auf alle fest installierten, werkseitig montierten, mechanischen und elektrischen Komponenten des Fahrzeugs, die in den folgenden Ziffern 1 und 2 aufgeführt sind.

1. Die Versicherung bezieht sich auf die nachstehenden Teile der genannten Baugruppen:

Motor

Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Nockenwelle, Ventile, Kolben, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Gehäuse von Kreiskolbenmotoren sowie alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden mechanischen Innenteile und Sensoren, Zahnriemen mit Spannrolle, Riemenscheibe in Verbindung mit elektrischer Zündanlage, mechanische/hydraulische Kettenspanner, Ventilschaftabdichtungen, Ölabschirmkappen, Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter, Ölfiltergehäuse, Schwungscheibe, Antriebsscheibe mit Zahnkranz, Motorsteuergerät.

Schalt- und Automatikleitungen

Getriebegehäuse, Getriebelager mit allen mechanischen/hydraulischen Innenteile einschließlich Drehmomentwandler, Kupplungsglocke, Steuergerät des Automatikleitungs; Aufnahmeplatte für Wandler mit Zahnkranz, Führungs-/Nadellager.

Achs- und Verteilergetriebe

Gehäuse (Front-, Heck- und Allradantrieb) einschließlich aller mechanischen Innenteile, Allradsteuergerät.

Kraftübertragungswellen

Kardanwellen, Achsantriebswellen, Antriebsgelenke, Radlager, Radnaben, Achswellenstümpfe, Befestigungsteile der Antriebswellen; von der Antriebsschleppregelung (TCS, DSTC/DSA, ASR, ASC, EDS, 4Matic): Drehzahlsensoren, elektronisches Steuergerät, Schalter, Hydraulikeinheit, Druckspeicher sowie Ladepumpe.

Lenkung

Mechanisches oder hydraulisches Lenkgetriebe mit allen mechanischen Innenteilen, elektrischer Lenkhilfemotor, Hydraulikpumpe mit allen mechanischen Innenteilen, Lenkspindel, Lenkzwischenwelle; von den elektronischen Bauteilen Grundmodul und Steuergerät.

Bremsen

Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Hydropneumatik (Druckspeicher und Druckregler), Vakuumpumpe, Radbremszylinder, Bremssattel, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer und vom ESP/DSC: elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit und Sensoren.

Kraftstoffanlage

Kraftstoffpumpe, Hochdruckpumpe, von der elektronischen Einspritzanlage folgende Teile: Gehäuse, Drosselklappengehäuse, Drosselklappenschalter, Kaltstartventil, Kraftstoffdruckregler, Kraftstoffdruckspeicher, Injektoren, Kraftstoffmengensteiger, Leerlaufregelventil, Luftmassenmesser, Luftmengenmesser, MAP-Sensor, Relais, Steuergerät, Temperaturfühler, Warmlaufregler, Zusatzluftschieber, Turbolader.

Elektrische Anlage

Lichtmaschine, Lichtmaschinenregler, Anlasser, elektronische Bauteile der Zündanlage mit Zündkabel als Bestandteil derselben, elektrische Leitungen der elektronischen Einspritzanlage, mechanischer Verteiler, Zündspule, Vorglührelais; von der Bordelektrik: Zentralelektrikbox, Bordcomputer, Scheibenwischermotor vorne und hinten, Scheinwerferwischermotor, Heizungs-/Zusatzlüftermotor, Instrumenteneinheit.

Komfortelektrik

Vom elektrischen Fensterheber: Schalter (ausgenommen Bruchschäden), elektrische Motoren, Steuergeräte (ausgenommen Kabelbäume und Leitungen); Front- und Heckscheibenheizungselemente (ausgenommen Bruchschäden); vom elektrischen Schiebedach: Schalter (ausgenommen Bruchschäden), elektrische Motoren, Steuergeräte (ausgenommen Kabelbäume und Leitungen); von der Zentralverriegelung: Schalter, elektrische Motoren, Steuergeräte (ausgenommen Kabelbäume und Leitungen).

Kühlsystem

Wasserkühler des Motors, Heizungskühler, Thermostat, Wasserpumpe, Kühler für Automatikleitungen, Elektrolüfter, Visco- und Thermolüfter, Lüfterkupplung, Thermostatschalter.

Abgasanlage

Lambdasonde, NOx-Sensor, Hosenrohr und Befestigungsteile in Verbindung mit dem Ersatz der Lambda-Sonde.

Sicherheitssysteme

Kontrollsystem von Airbag und Gurtstraffer, Wickelfeder, Kabelbäume und Steckverbindungen vom Insassenrückhaltesystem.

Klimaanlage

Kompressor, Kondensator, Lüfter, Verdampfer.

Elektro- und Hybridantrieb

Fahrmotor-, Steuergerät- und Leistungselektronik für Elektroantrieb; Lüfter und Steuergerät für Hochvolt-Batteriemangement, Spannungswandler, Positions- und Temperaturgeber für Fahrmotor.

2. Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche, Rohrleitungen, Zünd- und Glühkerzen, Schrauben und Muttern, fallen nur dann unter die Garantie, wenn diese im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden an einem der unter die Versicherung fallenden Teile ihre Funktionsfähigkeit verlieren und ihr Ersatz technisch erforderlich ist.

§ 2 Inhalt der Versicherung, Kostenbeteiligung

1. Verliert ein versichertes Teil innerhalb der Versicherungsdauer seine Funktionsfähigkeit aufgrund eines während der Versicherungslaufzeit entstehenden Schadens und wird dadurch eine Reparatur erforderlich, hat der Käufer Anspruch auf Reparatur bzw. auf Kostenersatz in dem nach diesen Bedingungen vorgesehenen Umfang.
2. Der Gesamtanspruch während der Laufzeit der Reparaturkostenversicherung aus den versicherten Schäden ist auf den Wiederbeschaffungswert bzw. den Kaufpreis (wobei hier der niedrigste Wert maßgebend ist) des Fahrzeuges abzüglich des Restwertes begrenzt.
3. Die Versicherung umfasst die Reparatur versicherter Teile durch Ersatz oder Instandsetzung einschließlich der Lohnkosten nach den Arbeitszeitwerten des Herstellers. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, so beschränkt sich der Versicherungsanspruch auf den Wert einer solchen Austauschereinheit einschließlich Aus- und Einbaukosten.
4. Versicherungspflichtige Materialkosten werden im Höchstfall nach der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers erstattet.

§ 3 Ausschlüsse

1. **Keine Versicherung besteht, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, für Schäden**
 - a) durch Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
 - b) durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung;
 - c) durch unmittelbare Einwirkung von Tieren (auch Marderbiss), Sturm, Hagel, Frost, Oxydation/Korrosion, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung;
 - d) durch unmittelbare Einwirkung von Verschmorung, Korrosion, Brand oder Explosion, unabhängig davon, ob deren Ursache im Inneren des Fahrzeugs begründet ist oder von außen her auf das Fahrzeug einwirkt;
 - e) die mittelbar oder unmittelbar durch Wassereintrich oder durch Wassereindring entstehen;
 - f) durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
 - g) für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, Verkäufer (z. B. für Produktions-, Fertigungs-, Konstruktions- und Organisationsfehler, Ersatzteilgarantie usw.) aus Vertrag, auch Reparaturauftrag (z. B. auch Reparaturfehler bei Vorreparaturen) oder aus anderweitigem Wartungs-, Garantie- und/oder Versicherungsvertrag, einzutreten hat oder üblicherweise eintritt.

2. Die Versicherung umfasst nicht

- a) Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind;
- b) Betriebs- und Hilfsstoffe, wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel; dieser Ausschluss gilt für isolierte Schäden an diesen Stoffen, sowie in den Fällen, in denen aufgrund eines Aggregataustausches ein Ersetzen oder Einfüllen dieser Stoffe notwendig ist;
- c) Verschleißteile; dieser Ausschluss gilt für isolierte Schäden an Verschleißteilen, sowie in den Fällen, in denen aufgrund eines versicherungspflichtigen Schadens ein Ersetzen oder eine Reparatur von Verschleißteilen notwendig ist;
- d) der Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden (z. B. Luft-, Fracht-, Entsorgungskosten, Abschleppkosten, Abstellgebühren, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, Folgeschäden an nicht versicherten Bauteilen usw.).

3. Ferner besteht keine Versicherung für Schäden

- a) die durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, Ölmangel oder Überhitzung;
- b) die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde;
- c) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
- d) die durch die Veränderung der werksseitigen Konstruktion des Fahrzeugs (z. B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
- e) die durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache entstehen, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht;
- f) an Fahrzeugen, die vom Käufer mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personen- oder Güterbeförderung (Kurier-, Eil-, Paketdienste) verwendet oder gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden sind sowie Fahrschulfahrzeuge.

Voraussetzung des Ausschlusses der unter Ziffer 3. aufgeführten Schäden ist, dass deren Eintritt auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers/Käufers beruht. Die Nachweispflicht für fehlende Fahrlässigkeit oder Vorsatz obliegt dem Käufer.

§ 4 Was gilt, wenn der Versicherungsfall durch Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder arglistige Täuschung herbeigeführt wird?

1. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer von der Leistungspflicht frei.

2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Leistungspflicht frei, wenn Sie den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Teil B – Besondere Bedingungen

§ 1 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Den tatsächlichen Beginn und das Ende des Versicherungsschutzes können Sie den in der Beitrittserklärung/Versicherungsschein genannten Zeitpunkten entnehmen. Der Versicherungsschutz wird durch eine Stilllegung des Fahrzeuges nicht berührt.

§ 2 Was kostet der Versicherungsschutz?

Die Höhe des Beitrags ist als Einmalbeitrag in der Beitrittserklärung ausgewiesen. Dort ist auch die gültige Versicherungssteuer genannt.

§ 3 Was gilt für die Beitragszahlung?

Sie sind vom Versicherungsnehmer berechtigt und verpflichtet den Einmalbeitrag direkt an den Versicherer zu leisten. Der Versicherungsnehmer zahlt die Versicherungsprämie dann an uns als Versicherer. Wird eine vereinbarte Einmalprämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherungsschutz gefährdet. Sie werden in diesem Fall im Sinne der Regelung des § 38 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) zur Zahlung aufgefordert. Wird die erste Prämie nicht innerhalb der gesetzten Frist gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum

Rücktritt berechtigt. Ist die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

Kündigen wir den Versicherungsvertrag aufgrund eines Zahlungsverzugs des Versicherungsnehmers oder wird der Vertrag einvernehmlich aufgehoben, wird die rückständige Prämie, Zinsen und Kosten einzeln genau beziffert. Ihnen wird eine gesonderte Zahlungsfrist von einem Monat eingeräumt, um den ursprünglichen Versicherungsschutz durch Zahlung der auf Sie entfallenden Prämie, Zinsen und Kosten aus eigenen Mitteln zu erhalten. Bereits eingetretene Versicherungsfälle sind aber auch in diesem Fall der Zahlung von Versicherungsschutz ausgenommen. Die Fortsetzungsmöglichkeit endet nach der Ablauf der Frist.

Gemäß § 38 Abs 1 VersVG gilt es als Rücktritt des Versicherers, wenn der Anspruch auf die erste oder einmalige Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

§ 4 Wer kann den Anspruch stellen?

Sie sind als versicherte Person berechtigt alle Ansprüche aus der Versicherung im eigenen Namen gegenüber dem Versicherer geltend zu machen. Eine Zustimmung des Versicherungsnehmers ist nicht erforderlich. Dies gilt nicht, wenn Sie den Anspruch auf die erstattungsfähigen Reparaturkosten an die reparierende Werkstatt abgetreten haben.

§ 5 Welche Obliegenheiten müssen beachtet werden?

1. Pflichten vor dem Versicherungsfall

- a) ab erstmaliger Inbetriebnahme fristgemäße Durchführung der vom Hersteller vorgeschriebenen Inspektionsarbeiten bei einem Hyundai Servicebetrieb. Die versicherte Person hat nachzuweisen, dass fehlende bzw. verspätete Wartungen nicht ursächlich für den Schadenseintritt sind.
- b) Beachtung der Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs. Die versicherte Person hat nachzuweisen, dass eine Nichtbeachtung der Hinweise nicht ursächlich für den Schadenseintritt ist.
- c) unverzügliche Anmeldung der am Kilometerzähler vorgenommenen Eingriffe, sonstigen Beeinflussungen, eines Defekts oder Austauschs.
- d) Angabe von den in den Annahmerichtlinien abgefragten und unter Teil A § 3 genannten Gefahrumständen vor Vertragsschluss.

2. Pflichten nach dem Versicherungsfall

- a) unverzügliche Schadenmeldung vor Reparaturbeginn beim Versicherer;
- b) Bereitstellung des Fahrzeugs zur Reparatur oder technischen Beurteilung beim verkaufenden Händler oder einem geeigneten Hyundai Servicebetrieb;
- c) Erteilung der für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte;
- d) jederzeit Zulassung einer Untersuchung der beschädigten Teile;
- e) Zurverfügungstellung der ersetzten Teile auf Verlangen;
- f) Abgabe einer schriftlichen Schadenmeldung auf Verlangen;
- g) Vorlage und Übersendung der Rechnungsbelege über durchgeführte Wartungsarbeiten im Original auf Verlangen;
- h) nach Möglichkeit Minderung des Schadens;
- i) Befolgung der Weisungen des Versicherers.

3. Regulierungsvoraussetzungen

- a) Voraussetzung für die Regulierung gemäß diesen Versicherungsbedingungen ist zusätzlich die Erklärung des Versicherers, dass es sich um einen versicherungspflichtigen Schaden nach diesen Bedingungen handelt (der Versicherer benennt hierbei eine Schadennummer und erteilt damit die Reparaturfreigabe);
- b) aus der Reparaturrechnung bzw. dem Kostenvoranschlag müssen die bei der Schadenmeldung erhaltene Schadennummer, die ausgeführten bzw. erforderlichen Arbeiten, die Ersatzteilnummern, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen zu ersehen sein;
- c) bei Verletzung einer der unter Ziffer 1. und 2. genannten Pflichten ist der Versicherer grundsätzlich von der Leistung frei. Diese Leistungsfreiheit ergibt sich im Umfang der Regelungen des § 6.

4. Pflichten des Versicherers

- Begleichung der Kosten der Reparatur durch einen geeigneten Kfz-Meisterbetrieb zur Durchführung der Reparatur;
- Zahlung der versicherungspflichtigen Reparaturkosten gemäß Reparaturrechnung bzw. gemäß Kostenvoranschlag.

§ 6 Welche Folgen hat eine Obliegenheitsverletzung?

Als Obliegenheiten, deren Verletzung **vor** dem Eintritt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Pflicht zur Leistung bewirkt, werden die Pflichten nach Ziffer § 5 Ziffer 1 bestimmt. Verletzen Sie eine dieser Pflichten nicht nur unverschuldet, ist der Versicherer von seiner Leistungsverpflichtung frei. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung als unverschuldet anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

Ist eine Obliegenheit verletzt, die von Ihnen zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des § 6 Abs 1a VersVG - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

Als Obliegenheiten, deren Verletzung **nach** Eintritt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Pflicht zur Leistung bewirkt, werden die Pflichten nach § 5 Ziffer 2 bestimmt. Verletzen Sie eine dieser Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer von seiner Leistungsverpflichtung frei. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 6 Abs 5 VersVG der Versicherer aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten kann, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird (§ 6 Abs 5 VersVG).

§ 7 Was gilt für die Herstellergarantie und Kulanzersatzung?

Besteht ein Anspruch auf die Herstellergarantie oder Kulanzleistung, so sind die Reparaturumfänge mit dem Hersteller abzurechnen. Nur darüberhinausgehende Rechnungsumfänge werden über diese Versicherung abgerechnet. Sie sind verpflichtet sich, im Versicherungsfall gemäß den Kulanzrichtlinien des Herstellers einen Kulanzantrag zu stellen.

§ 8 Was geschieht nach Veräußerung des Fahrzeugs?

Welche Möglichkeiten zur Kündigung bestehen?

- Den Wechsel des Fahrzeugeigentümers ist dem Versicherer durch den Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person schriftlich mitzuteilen. Bei Veräußerung des Fahrzeugs während der Versicherungslaufzeit geht zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs die Versicherung auf den Erwerber/neuen Fahrzeughalter über und dieser wird versicherte Person. Zur Übertragung der Versicherung, teilt der Versicherungsnehmer bzw. die bisherige versicherte Person dem Versicherer die Daten des Erwerbers/neuen Fahrzeughalters mit.
- Der Versicherer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird. Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person sind berechtigt, das

Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird. Bei fehlender Kenntnis des Wechsels des Versicherten beginnt die Kündigungsfrist erst ab Kenntnis.

- Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Wenn der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person kündigt, wird die Kündigung mit Zugang beim Versicherer wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- Wenn der Versicherer kündigt, wird die Kündigung einen Monat nach Zugang beim Versicherungsnehmer bzw. der versicherten Person wirksam. Wird der Vertrag vorzeitig beendet, gelten hinsichtlich der Beitragsrückerstattung die gesetzlichen Bestimmungen zur vorzeitigen Vertragsbeendigung, § 40 1. Satz VersVG..

Übersteigt die Dauer des Versicherungsverhältnisses 3 Jahre, so können Sie das Versicherungsverhältnis immer zum Schluss des dritten Jahres beenden. Sie können es aber auch zum Schluss eines jeden darauffolgenden Jahres beenden.

§ 9 Können wir Prämienforderungen mit Leistungen verrechnen?

Wir dürfen Ihre Ansprüche nicht gegen Forderungen aufrechnen, die wir gegenüber dem Versicherungsnehmer haben. Das gilt sowohl für Prämienforderungen als auch für andere Forderungen.

§ 10 Was geschieht bei Beendigung des Gruppenversicherungsvertrags?

Bei Beendigung des Gruppenversicherungsvertrags bleibt Ihr Versicherungsschutz bis zum Ablauf der ursprünglich vereinbarten Dauer bestehen.

§ 11 Welches Recht gilt für den Vertrag und wo ist der Gerichtsstand?

Für diesen Vertrag wird österreichisches Recht vereinbart. Wohnen Sie als versicherte Person nicht in Österreich und gelten in Ihrem Wohnsitzland vorteilhaftere Verbraucherschutzvorschriften, als es das österreichische Recht vorsieht, kommen diese vorrangig zur Anwendung.

Sie können als versicherte Person bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz haben. Handelt es sich bei der versicherten Person um eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Geschäftssitz.